

## Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte 2004/2005

Die Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte hat ihre berufspolitische Arbeit im Jahre 2004 konsequent und mit Augenmaß fortgesetzt. Dabei ist ihr ein bemerkenswerter Erfolg gelungen. Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat auf seiner Sitzung im Oktober 2004 in Brüssel nach ausführlicher Diskussion zur Lage des Syndikusanwalts mit sehr großer Mehrheit durch Beschluss festgestellt:

1. Anwaltliche Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn ein angestellter Anwalt für ein Unternehmen, bei dem er angestellt ist, rechtsgestaltende, rechtsberatende oder rechtsentscheidende Tätigkeit erbringt.
2. Verschwiegenheitsrecht und –pflicht sowie Vermeidung jeder Interessenkollision als weitere unverzichtbare Bestandteile anwaltlicher Tätigkeit gelten uneingeschränkt auch für die Tätigkeit eines angestellten Anwalts in einem Unternehmen.

Mit dieser berufspolitischen Grundsatzklärung des Verbandes im Rücken können die Syndikusanwälte das Ziel der vollen Integration in die Anwaltschaft unbeirrt weiter verfolgen. Vorbei sollte endlich die Zeit sein, in der jede fruchtbare Diskussion schon an dem Kriterium der Unabhängigkeit zerschellte, dem die Syndikusanwälte vermeintlich schon deshalb nicht genügend könnten, weil sie in einem ständigen Dienstverhältnis mit einem nichtanwaltlichen Partner arbeiten. Es ist jetzt Raum, differenzierte berufsrechtliche Lösungen, wenn sie denn nötig erscheinen, auszuarbeiten. Hierfür und auch als Grundlage für die Diskussion im Vorstand des DAV hat die Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte in Zusammenarbeit mit dem Berufsrechtsausschuss des DAV Vorschläge und Arbeitspapiere vorbereitet.

Durch das beschlossene Konzept wird sicher gestellt, dass die Rechtsberatung im Unternehmen und in den Verbänden nach dem Rechte- und Pflichtenprogramm der Rechtsanwälte abläuft. Dies stärkt das Recht in der Wirtschaft, vermehrt die gesellschaftspolitische Bedeutung der Anwaltschaft und sorgt durch flexible und sachkundige Zusammenarbeit zwischen dem anwaltlichen internen und externen Rechtsberater für eine frühzeitig, umfassend und konfliktmeidend am Recht ausgerichtete Gestaltung des wirtschaftlichen Geschehens. Außerdem bedeutet die integrierte Tätigkeit des Syndikusanwalts eine bemerkenswerte Ausweitung und fachliche Bereicherung des anwaltlichen Tätigkeitsfelds. Angesichts kritischer Analyse der rechtsberatenden Tätigkeit auf nationaler und europäischer Ebene, von dem weiteren internationalem Feld ganz zu schweigen, kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Stärkung der aus Solidarität aller Berufsträger begründeten **anwaltlichen** Beratung in allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens eine erstrangige Aufgabe ist, der sich alle Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zu stellen haben.

Die Anwaltschaft ist darauf angewiesen, ein in sich stimmiges Profil des Berufs zu präsentieren, das den bei einem nichtanwaltlichen Dienstherrn angestellten Anwalt einschließt. Das ist für andere freie Berufe seit langem selbstverständlich. Auf diese Weise können Gerichte und Behörden in ihren Arbeitsbereichen, etwa im Sozialversicherungsrecht und im Recht der berufsständischen Versorgung, auf eine sichere Grundaussage zum Beruf des Rechtsanwalts zurückgreifen, wenn anwaltliche Angelegenheiten zur Erörterung stehen. Außerdem gibt es jedenfalls, was die Zusammenführung in Fortbildungsveranstaltungen angeht, erste Ansätze zur Formung eines Berufsbilds des Unternehmensjuristen. Dafür sind auch ausländische Einflüsse und Berufsbezeichnungen verantwortlich. Das ist für das Konzept des Syndikusanwalts und für die Anwaltschaft nicht gut.

Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer stehen dem Konzept, das der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins nun zum wiederholten Mal beschlossen hat, nach wie vor ablehnend oder zumindest zögerlich gegenüber. Das ist für eine

zukunftsorientierte und schlüssige Berufspolitik hier wie in anderen Bereichen hinderlich, denn die Kammern werden schon in ihrer Eigenschaft als Behörden im öffentlichen Leben natürlich gehört, ungeachtet der Frage, ob sie nun zur Vertretung von Interessen berufen oder geeignet konstruiert sind.

Auf europäischer Ebene sind wohl so lange keine bemerkenswerteren Entwicklungen zu verzeichnen, als nicht das Verfahren Akzo-Nobel vor dem EuG zum Abschluss gebracht ist. Wann das der Fall sein wird, ist offen. Die Arbeitsgemeinschaft ist auf diesem Feld im Rahmen der ECLA (Europaen Company Lawyers Association) tätig, die für die europäischen Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen auch im Verfahren Akzo-Nobel spricht. Die ECLA steht infolge der Versuche der mächtigen American Coporate Counsel Association, in Europa noch intensiver Fuß zu fassen, seit längerem in der Versuchung, ihre Mitgliedschaft zu individualisieren. Bisher hat sich die aus unserer Sicht ungünstige Zielsetzung nicht durchgesetzt, so dass die Konstruktion der ECLA ähnlich dem CCBE ein Zusammenschluss nationaler Mitgliedsverbände bleibt. Im Verfahren Akzo-Nobel gibt es zwischen ECLA und CCBE, wie man dessen Stellungnahmen entnehmen kann, wenigstens im Grundsatz, dass man den Syndikusanwalt anwaltlich nicht als Nullum behandeln kann, eine Übereinstimmung. Besser wäre auch hier eine Integrationsbemühung gewesen. Das hat der CCBE versäumt und bei einigen Mitgliedern der ECLA ist das Interesse zurückgegangen, nachdem sich in einigen Staaten Alteuropas und vor allem in vielen Beitrittsländern die Unternehmensjuristen als anwaltsgleiche Berufe mit gesonderter Regulierungs- und Disziplinarbefugnis etabliert haben.

Was den praktischen und informativen Teil ihrer Arbeit angeht hat die Arbeitsgemeinschaft ihre Web-Site grundlegend überarbeitet. Sie ist mit vielen zusätzlichen Informationen, auch der Stellung des Syndikusanwalts (Merkblatt) ausgestattet. An der Aktualität muss noch gearbeitet werden. Durch die Web-Site in der bisherigen Form ist dem Syndikusanwalt jedenfalls ebenso wie durch das Anwaltsblatt, dass er bezieht, die gesamte Palette der verbandlichen Arbeit erschlossen.

Auf dem Anwaltstag 2004 hatte die Arbeitsgemeinschaft ihre Veranstaltungsreihe zur Zusammenarbeit zwischen Rechtsabteilung und externem Anwalt mit dem Thema „Die anwaltliche Honorarnote an das Unternehmen – Vertrauenssache!?“ sehr erfolgreich fortgesetzt. Die Presseresonanz zum heiklen und unerwartete Einzelheiten offenbarenden Thema war sehr groß. Die Zusammenarbeit mit der ICC wird von Fall zu Fall fortgesetzt. In intensiverer Form gestaltet sich seit vielen Jahren die Zusammenarbeit mit der AUDI AG. Bei deren Seminarveranstaltungen ist die Arbeitsgemeinschaft stets Mitveranstalter. Das betrifft vor allen Dingen die Unterweisungen zum Produkthaftungsrecht und weiter Teile des Unternehmensrecht sowie der Formation und Arbeitsweise von Rechtsabteilungen. Die AUDI-Rechtsabteilung hat für alle Syndikusanwälte, was den Status, die Organisation und die Arbeitsweise einer Rechtsabteilung in einem Wirtschaftsunternehmen angeht, prägenden und anschaulichen Charakter. Verantwortlich und initiativ hierfür war über viele Jahrzehnte Rechtsanwalt Dr. Heinrich Ulmer, Ingolstadt, der in diesem Jahr 70 Jahre alt geworden ist. Er ist seit langen Jahren Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft und lässt hier und in vielen anderen Funktionen, auch für sein Unternehmen, alle die das wünschen, an seinem reichen Erfahrungsschatz teilnehmen, den er stets zurückhaltend aber sehr wirkungsvoll vermittelt. Personen prägen die Arbeit in Sachbereichen und Institutionen. So war es immer und wird es künftig sein. Neu in dem Geschäftsführenden Ausschuss ist Rechtsanwalt Dr. Kurt-Christian Scheel, Berlin, Syndikus des BDI.

Der traditionelle Syndikusanwaltstag im November in Berlin ist eine feste Größe geworden. Hier ist die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen präsent in der Verhandlung der anstehenden Themen, aber auch für den Informationsaustausch und das persönliche Gespräch der Kolleginnen und Kollegen. Im November 2004 gab es wieder eine breite und differenzierte Themenpalette – darauf legt der Geschäftsführende Ausschuss sehr großen

Wert -, die von den Folgewirkungen der Schuldrechtsreform über Outsourcing und Off-Shoring bis hin zu den delikaten Fragen der Extraterritorialen Gerichtsbarkeit der US-Zivilgerichte reichte. Lebhaft und mit viel Anschauung wurden Chancen und Grenzen der kleinen Rechtsabteilung erörtert. Für jeden Syndikusanwalt persönlich ebenso wichtig wie für die Rechtsabteilung war die Darstellung der Erörterung von Personalführungsinstrumenten. Wie verhält es sich mit Zielvereinbarungen, der Messbarkeit von juristischen Leistungen, erfolgsabhängiger Vergütung, Performance-Mangement, Coaching u.a.m. im beruflichen Alltag? Das waren die Fragen die intensiv diskutiert wurden. – Der 12. Syndikusanwaltstag findet statt am 3. und 4. November 2005 in Berlin.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Berlin